

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 27. Februar 1960	Nr. 8
------	------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
29.1.60	Anordnung über das Eisenforschungsinstitut Hennigsdorf	65
2.2.60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Tabakerzeugnisse.....	67
6.2.60	Anordnung über das Versorgungskonlor Industrieglas	68
11.2.60	Anordnung über die Anwendung der Typen- und Wiederverwendungsprojekte im all- gemeinen Hochbau	70
1.2.60	Anordnung über die Energiekommission bei der Staatlichen Plankommission.....	70
12.2.60	Anordnung Nr. 23 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	72

Anordnung über das Eisenforschungsinstitut Hennigsdorf.

Vom 29. Januar 1960

Zur stärkeren Einflußnahme des Eisenforschungsinstituts auf den technisch und ökonomisch richtigen Einsatz legierter und unlegierter Stähle sowie auf die Erweiterung der Verarbeitung von halbberuhigtem und unberuhigtem Stahl und Leichtbaustählen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für das Eisenforschungsinstitut Hennigsdorf gilt das Statut (Anlage).

§ 2

(1) Die stahlverarbeitenden und -verwendenden Betriebe sind verpflichtet, sich vom Eisenforschungsinstitut über die technisch-ökonomisch günstigste Auswahl und Verwendung von Stahl beraten zu lassen.

(2) Der Leiter des Berg- und Hüttenwesens legt die Stahlsorten und deren Mindestmengen fest, deren Bezug über das Staatliche Metallkontor der Genehmigung des Eisenforschungsinstituts bedarf.

§ 3

(1) Das Eisenforschungsinstitut ist berechtigt, Lieferverträge zwischen den stahlerzeugenden und stahlverarbeitenden Betrieben mit dem Ziel zu überprüfen, den ökonomisch und technisch richtigen Stahleinsatz zu erreichen.

(2) Die stahlverarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, die vom Eisenforschungsinstitut auf Grund der Prüfung der Lieferverträge vorgeschlagenen Veränderungen zu berücksichtigen.

§ 4

Das Eisenforschungsinstitut ist verpflichtet, Importbestellungen zu überprüfen und bei technisch-ökonomisch unzuweckmäßigen Bestellungen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Inlandfertigung, Abänderungen zu verlangen.

§ 5

Auftretende Schwierigkeiten beim Stahleinsatz und Reklamationen an Stahllieferungen in größerem Umfang sind, sofort dem Eisenforschungsinstitut mitzuteilen. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Mängelanzeige bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Das Eisenforschungsinstitut hat den zuständigen wissenschaftlich-technischen Institutionen Empfehlungen zur volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Verwendung von Stahlerzeugnissen sowie zur Verbesserung der Stahlqualitäten zu geben.

§ 7

Die Gutachten des Eisenforschungsinstituts sind, soweit es sich um Stahlfragen handelt, Gutachten anderer Stellen übergeordnet.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für Exportlieferungen, bei denen die Stahlqualitäten vom Besteller vorgeschrieben sind. Besondere in gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Abnahmebedingungen, wie z. B. der Luftfahrtindustrie u. a., werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung ebenfalls nicht berührt.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 20. August 1956 über die Errichtung einer Stahlberatungsstelle (GBl. II S. 319) und die Anordnung vom 8. Januar 1957 über das Statut des Eisenforschungsinstituts der metallurgischen Industrie (GBl. II S. 47).

Berlin, den 29. Januar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden